ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1976

zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in den Niederlanden gemäß der Richtlinie 72/160/EWG vom 17. April 1972

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(76/961/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 72/160/EWG vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung [1], insbesondere den Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die niederländische Regierung hat am 3. August 1976 gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 72/160/EWG die Verfügung Nr. 161 des Vorstandes der Stiftung Entwicklungs- und Sanierungsfonds für die Landwirtschaft zur Änderung der Betriebsbeendigungsregelung mitgeteilt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 72/160/EWG muß die Kommission entscheiden, ob unter Berücksichtigung der erwähnten Verfügung Nr. 161 die in den Niederlanden bestehende Regelung zur Durchführung der Richtlinie 72/160/EWG, die Gegenstand der Entscheidungen der Kommission 74/257/EWG vom 18. April 1974 [2], 75/7/EWG vom 27. November 1974 [3], 75/645/EWG vom 17. Oktober 1975 [4] und 76/484/EWG vom 21. April 1976 [5] sind, weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 6 der Richtlinie 72/160/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme erfüllt sind.

Die in der genannten Verfügung Nr. 161 vorgesehenen Änderungen der bestehenden Betriebsbeendigungsregelung entsprechen den Bedingungen und der Zielsetzung der Richtlinie 72/160/EWG.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung getroffene Feststellung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Niederlanden bestehenden Regelungen zur Durchführung der Richtlinie 72/160/EWG erfüllen unter Berücksichtigung der mit der Verfügung Nr. 161 des Vorstandes der Stiftung Entwicklungs- und Sanierungsfonds für die Landwirtschaft vorgenommenen Änderungen weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 6 der Richtlinie 72/160/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 7. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.

[2] ABl. Nr. L 141 vom 24. 5. 1974, S. 4.

[3] ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1975, S. 32.

[4] ABl. Nr. L 286 vom 5. 11. 1975, S. 19.

[5] ABl. Nr. L 138 vom 26. 5. 1976, S. 21.